Nr. 60. Dinstag, 16. März (Heribert) 1875.

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.
Preis pro Quartal: in Neuß in's Haus gebracht und auswärts an der Post abgeholt 1 Mark 75 Pf. = 17½ Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: P. M. Schmitz in Neuß.
Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei zu Neuß, P. M. Schmitz.
Expedition: Neuß, Markt A Nr. 91.

Inserate für die nächstfolgende Nummer werden bis 7 Uhr am Vorabend erbeten; Preis für die 5-spaltige Zeile oder deren Raum 15 Pf. = 1½ Sgr.

Die Bedeutung des päpstlichen Breve vom 2. März 1875.

Neuß, den 15. März.

Das päpstliche Breve vom 2. März d. J., das wir in Nr. 58 d. Ztg. zur Kenntniß unserer Leser brachten, hat den bekannten Entstellungen, die dem Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes in Glaubenssachen durch die Wortführer des „Altkatholicismus" widerfahren sind, ein authentisches Dementi entgegengestellt. „Altkatholische" Schmähschriften hatten die Meinung verbreitet, durch das vatikanische Concil sei dem apostolischen Stuhle eine ganz schrankenlose Gewalt zudekretirt worden, namentlich sei die Selbstständigkeit des Staates durch die Unfehlbarkeitslehre gefährdet. Diese „altkatholischen" Lügen gaben unserm staatsklugen Reichskanzler einen Vorwand, durch die bekannte Papstwahldepesche vom 14. Mai 1872 unter Hinweis auf die angebliche Omnipotenz des Papstes die europäischen Regierungen zu einer gemeinsamen Beeinflussung der nächsten Papstwahl aufzufordern. Als diese Depesche des Fürsten Bismarck durch die Zeitungen veröffentlicht wurde, traten die deutschen Bischöfe in einer Collektiv-Erklärung der in der Depesche enthaltenen durchaus falschen Auffassung der päpstlichen Unfehlbarkeit entgegen und erhoben zugleich Protest gegen die beabsichtigte Beeinflussung der Papstwahl. In dem obgedachten Breve hat nun Pius IX. die von den deutschen Bischöfen gegebene Erklärung der Unfehlbarkeit, die die Entstellungen des Dogma's durch die „Altkatholiken" aufs Nachdrücklichste abweist, feierlich bestätigt. „Eure Erklärung, so heißt es im päpstlichen Breve, gibt die echte katholische Lehre und mithin die Lehre des hl. Conells (vom Vatican) und dieses heiligen apostolischen Stuhles." Damit ist dem Altkatholicismus die Heuchlermaske vom Antlitz gerissen.

Seine Vertreter werden nicht mehr vorgeben können, sie vertheidigten die Welt gegen eine Lehre, die die Fortschritte der Menschheit auf dem Gebiete des staatlichen Lebens und der Wissenschaft mit dem Untergang bedrohe; nicht länger wird dieser Nimbus, mit dem sich der Altkatholicismus (freilich nur zur Täuschung für „kleine und große Kinder") bisher zu umgeben suchte, mehr möglich sein. Der Altkatholicismus kann jetzt nur noch, wenn er auf der abschüssigen Bahn, die er beschritten hat, nicht weiter forteilen will, vor den Augen der Welt die Bedeutung einer theologischen Schulrichtung haben, die sich von der katholischen Kirche losgetrennt hat; von „Culturaufgabe" des Altkatholicismus können jetzt selbst seine eifrigsten Freunde, wofern sie das päpstliche Breve nicht ignoriren wollen, nicht ferner sprechen. Denn der hl. Vater hat ja durch die Bestätigung der in der bischöflichen Collectiverklärung enthaltenen Auffassung der Unfehlbarkeit feierlich vor aller Welt erklärt, die päpstliche Gewalt sei keine unbegrenzte, die Unfehlbarkeit beziehe sich nur auf das Gebiet des Glaubens und insbesondere werde noch die Selbstständigkeit des staatlichen Organismus vom Stuhle Petri anerkannt. Was längst die theologische Wissenschaft den Gegnern der Kirche auf ihre Entstellungen erwiedert, das ist sonach jetzt amtlich von höchster Stelle approbirt — gutgeheißen worden.

Deutschland.

PC. **Berlin,** 13. März. Das Abgeordnetenhaus setzte heute die Berathung des Cultusetats fort, gelangte aber in der sechsstündigen Mittagssitzung noch nicht damit zum Ende, so daß der Präsident eine Abendsitzung anberaumte; es soll nämlich durchaus heute noch die zweite Berathung des Etats erledigt werden, damit die dritte Berathung im Abgeordnetenhause und die Abstimmung im Herrenhause noch vor Ostern erfolgen kann. Der Cultusminister konnte an der heutigen Verhandlung nur mit wenigen mühsam gesprochenen Sätzen theilnehmen, da er an einer starken Indisposition litt, welche sich gegen Schluß der Sitzung derart steigerte, daß ein Arzt aus dem Hause ins Ministerzimmer gerufen wurde. Das Ausgabecapitel für „Kunst und Wissenschaft" veranlaßte keine bemerkenswerthe Discussion, dagegen entspann sich bei dem folgenden Capitel (verschiedene Ausgaben für Cultus und Unterricht gemeinsam) eine längere und wichtige Debatte, welche jedoch im Vergleich zu den erregten Scenen der Sitzungen ziemlich ruhig verlief. Es handelte sich zunächst um die Mehrforderung der Regierung von 2.000.000 M. zur Verstärkung des Fonds behufs weiterer Aufbesserung des Einkommens der Geistlichen aller Bekenntnisse; zu demselben Zwecke sind im Vorjahre bereits 250,000 Thlr. oder 750,000 Mark bewilligt worden. Wie die Regierung in den „Erläuterungen" sagt, beabsichtigt sie mit dieser Summe das Minimalgehalt der evangelischen Geistlichen auf 2400, das der katholischen auf 1800 M. zu stellen. Die Budgetcommission beantragte die Bewilligung dieses Titels, jedoch hat sie demselben bestimmte Normen für die Verwendung der Gelder hinzugesetzt; zunächst sollen die bereits fünf Jahre im Amt befindlichen Geistlichen auf das Minimalgehalt gebracht und der Ueberrest zu Zulagen für Geistliche von Einkommen unter 2700 resp. 3000 M. verwandt werden; zugleich setzt die Commission hinzu, daß die Zulagen jederzeit wiederruflich seien und keinerlei rechtlichen Anspruch begründen. Die nationalliberalen Redner Richter (Sangerhausen), Techow und Miquel erklärten sich sämmtlich für die Bewilligung dieser Summen, und während ersterer den Staat kraft des Säcularisationsedicts von 1810 für rechtlich verpflichtet erklärte zur Dotirung der bedürftigen Pfarreien, erkannten die letzteren Redner bloß eine moralische Verpflichtung des Staates zu dieser Subvention an. Von der Fortschrittspartei erklärte sich Abg. Virchow unter vielen Reserven für den Antrag der Budgetcommission, ohne jedoch irgend eine Verpflichtung des Staates anzuerkennen, wogegen sein Fractionsgenosse Abg. Duncker sich entschieden gegen die Bewilligung der Summe aussprach; letzterer benutzte diese Gelegenheit, um einen längeren Vortrag über die kirchlichen Fragen zu halten; Redner kam zu dem Schlusse, daß die Trennung von Kirche und Staat das Mittel zur Lösung des Conflicts sei. Leider zeigte der Redner sogleich, daß er die Trennung von Kirche und Staat nicht im Sinne der vollen Freiheit versteht, indem er hinzufügte, daß die „Gemeinden" Freiheit haben sollten, daß der Staat aber einer Kirche, besonders einer solchen, die ihre Befehle von einem auswärtigen Souverain erhielte, nicht ganz freie Hand lassen könne. Der Cultusminister hielt diese Position für wichtig genug, um trotz seines Unwohlseins einige Worte zu Gunsten derselben zu sprechen. Er verwies auf die Bewilligung vom vorigen Jahre als Präcedenzfall und erklärte sich gegen die beschränkenden Bestimmungen der Commission, da die Regierung besonders die Möglichkeit haben wolle, Alterszulagen zu gewähren. Vom Centrum ergriffen Abg. Windthorst (Meppen) das Wort, um zu erklären, daß seine Fraction unter den gegenwärtigen Umständen diese Summe nicht bewilligen könne. Er sah in dieser Position nicht, wie der Abg. Wehrenpfennig, ein Zeichen für den christlichen Charakter des Staates, sondern bezeichnet die Summe als Geldpflaster auf die vielen Wunden, welche der Staat der Geistlichkeit geschlagen, und constatirte, daß überhaupt die jetzt gebräuchliche Manipulation des Geldpunktes in kirchlichen Dingen ihn an gewisse Silberlinge erinnere. Die Regierung habe diese Anforderung nicht kraft einer Rechtspflicht gestellt; die Erfüllung einer moralischen Pflicht in dieser Form bei dem jetzigen Stande des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat könne er nicht acceptiren, sondern er werde warten, bis der geeignete Moment zur Erfüllung dieser moralischen Pflicht komme. Das Bedürfniß allein sei hier nicht maßgebend: wenn ein solches vorhanden, so müssen zunächst die Gemeinden, eventuell die betreffende Kirche und erst in subsidio der Staat, falls er noch mit kirchlichen Dingen in Verbindung stände, zu Hilfe kommen. Der Redner machte dann darauf aufmerksam, daß die Differenz von 600 Mark zwischen dem Gehalt der evangelischen und der katholischen Pfarrer zu groß und ganz ungerechtfertigt sei; das Civilehegesetz gestatte auch den Geistlichen staatlicherseits, sich zu verehelichen; der Staat erkenne also den Cölibat nicht mehr an, und deshalb dürfe die Gesetzgebung hier ebensowenig einen Unterschied zwischen dem verheiratheten Geistlichen und dem Cölibatär machen, wie man bei den Beamten auf die Ehelosigkeit Rücksicht nehme. Die Position wurde schließlich gegen Centrum, Polen und einige Fortschrittler bewilligt. — In § 54 des preußischen Civilehegesetzes sind der Cultus- und Fi-

Schloß Leighton.

Nach dem amerikanischen Originale der Mrs. Mary J. Holmes frei bearbeitet von Lina Freifrau v. Berlepsch.

53) Fortsetzung.

Bald darauf fuhr er mit seiner Mutter und Edna in den Park und ahnte nichts von Stella's bitterer Enttäuschung, als Hedwig mit schmeichelnden Worten erklärte, sie leide an Kopfschmerz und fühle sich zu unwohl, um auszugehen.

Als Ersatz für die geraubte Freude und zur Beruhigung des eigenen Gewissens wurde eine reizende Puppe gekauft. Am folgenden Tage erinnerte sich Hedwig, daß sie in Jersey City einen Besuch zu machen habe, und schlug Stella vor, in der Zwischenzeit die alte Luna zu besuchen.

„Du kannst wieder mit mir zurückkehren," sprach sie, des Kindes Locken streichelnd, überlegte aber gleichzeitig, wie dieses Zurückkommen zu verhindern sein dürfte.

Das Kind verlangte es nicht einmal. Das eigene Heim erschien so behaglich und Luna freute sich so herzlich, daß Stella sofort zu bleiben beschloß. Hedwig verabschiedete sich liebevoll, und der imaginäre Besuch blieb natürlich unausgeführt.

An diesem Abende begab sich Hedwig mit Robert und Miß Overton in die Oper und erregte, als sie strahlend von Diamanten in der Loge saß, allgemeine Bewunderung. Robert behandelte sie mit zarter Aufmerksamkeit und an seinem Arm schritt sie, nachdem der Vorhang zum letzten Male gefallen, stolz wie eine Fürstin durch das Gedränge.

Dicht hinter ihr huschte ein Mann in die dunkle Nacht, ein Mann, der sie den ganzen Abend beobachtet und dessen bloßer Anblick sie an die Schwelle des Wahnsinns gebracht haben dürfte. Hedwig sah ihn nicht, ahnte nichts von dem Schatten, der plötzlich auftauchen sollte, als der Horizont ihres Daseins am klarsten, die Stunde ihres Triumphes am sichersten schien.

Eingekehrt in die Stille des eigenen Zimmers, schmerzte sie der Anblick von Stella's leerem Bettchen und verscheuchte jede Ruhe.

Wohl las Hedwig wie gewöhnlich in ihrem Erbauungsbuche, aber sie wußte nicht, was sie las, und vermochte nicht zu beten; vor ihrem geistigen Auge schwebte des kranken Kindes trauriges Gesichtchen. In dieser Nacht wachte sie lange und überlegte, was sie Alles für die arme Waise thun wolle, wenn sie erst Mrs. Leighton sei; aber am folgenden Tag unterblieb dennoch der versprochene Besuch bei Stella. Mrs. Churchill und Robert beanspruchten ihre Zeit und außerdem beabsichtigte Mrs. Burton einen Ball zu geben, dessen Pracht alle ähnlichen Feste New-York's in diesem Winter überstrahlen sollte.

Mathilde kam und beaufsichtigte die Anfertigung der Toiletten. Auch Edna hatte eine Einladung erhalten und freute sich des duftigen Stoffes, den Mrs. Churchill ihr gekauft. Es war ihr erster Eintritt in die elegante Welt, und obgleich sie zagte, erwartete sie doch mit Ungeduld den bestimmten Tag.

Die Karten waren ausgegeben, nur zwei Tage noch lagen zwischen dem festlichen Abende, als Hedwig plötzlich in Worth House erschien und Miß Overton zu sehen verlangte. Von Jersey war ein Bote gekommen und hatte gemeldet, daß Stella gefährlich erkrankt sei. Emil begehrte schriftlich Hedwig's sofortiges Erscheinen.

„Es ist mir unmöglich, jetzt zu gehen," rief Hedwig; „morgen soll der Ball stattfinden und meine Toilette ist noch lange nicht fertig. Mathilde kann ich eben so wenig entbehren; da es aber gerathen erscheint, daß Emil außer der alten Luna noch ein weibliches Wesen zur Pflege habe, erlaube ich mir, Sie zu fragen, ob Sie sich nicht gütig hinüberbegeben möchten? Natürlich kehren Sie morgen wieder zurück. Bis dahin befindet sich Stella gewiß besser, Emil hat zweifelsohne übertrieben. Wollen Sie mir die Liebe erweisen, Miß Overton, vorausgesetzt, daß Mrs. Churchill Sie entbehren kann?"

Sie drückte Edna's Hand während der ganzen Rede und bat so dringend, daß diese um so mehr einwilligte, als sie sich freute, ihre ehemalige Schülerin wiederzusehen.

„Danke, danke, liebes Fräulein, Sie glauben nicht, wie sehr Sie mich verbinden," rief Hedwig Edna umarmend. „Wenn es Ihnen gefällig ist, werde ich Ihnen sofort den Wagen senden." Edna hatte Stella nicht wieder gesehen, seit sie Chicago verlassen. Sie überlegte nicht lange, ob die Luft des Krankenzimmers und die Anstrengung allenfallsiger Nachtwache ihrem Aussehen schaden werde, sondern kleidete sich hastig um und stand, ehe eine Stunde verging, vor Emil Heyford's Haus.

„Sie kommt nicht und hat Sie gesendet?" fragte dieser zürnend. „Sie ist ein unnatürliches herzloses Geschöpf und ich verliere den Glauben an die ewige Gerechtigkeit, wenn der Himmel sie nicht straft."

Der junge Mann knirschte mit den Zähnen und die halblaut gesprochenen Worte klangen wie ein Fluch über das stolze Mädchen, das inzwischen den Ballstaat anlegte und dessen Effect berechnete.

Dennoch vergaß Hedwig Stella nicht. Ein dumpfer schwerer Schmerz, eine Ahnung kommenden Uebels lastete den ganzen Tag auf ihrer Seele, so daß sie endlich Mathilden von Emil's Schreiben sagte und auch sie bat, nach Jersey City hinüber zu gehen und sich nach dem Befinden der Kranken zu erkundigen.

Erstaunt schaute Mathilde auf. „Warum gehst Du nicht selbst, Hedwig? Ich fahre zwar gern hinüber, aber Stella verlangt nach Dir und folglich können weder ich, noch Miß Overton ihr nützen."

„Ich kann nicht. Wüßte ich, daß ich zurückkäme, so ginge ich jedenfalls. Sobald Emil und Stella mich aber sehen, lassen sie mich nicht mehr fort und Du weißt, welch schädlichen Einfluß eine durchwachte Nacht auf meine Nerven hat."

„Und auf Dein Aussehen," lächelte Mathilde ironisch; sie wußte, daß dies der Schlüssel zu Hedwig's Verhalten sei. Am folgenden Abend wünschte sie zu glänzen, wollte folglich ihre Schönheit nicht durch die Pflege eines kranken Kindes gefährden und redete sich ein, daß überhaupt keine Gefahr vorhanden sei.

Sie blieb zu Hause und sandte Mathilde statt ihrer mit der bestimmten Weisung, ihr jedenfalls sofort schriftliche Mittheilung über Stella's Befinden zu senden und sie Emil gegenüber so viel als möglich zu entschuldigen.

„Etwas besser, aber sehr betrübt über Dein Ausbleiben. Miß Overton und ich übernehmen die Nachtwache. Bitte, lasse es Mrs. Churchill wissen."

So lautete Mathildens Billet; Hedwig las es Robert vor, dessen Interesse für Stella Heyford sich durch den Umstand steigerte, daß ihretwegen Miß Overton ihm entführt wurde. Seit die Gesellschafterin fehlte, schienen die eleganten Gemächer des Worty House ihren Glanz verloren zu haben.

„Krankenpflege muß für ein solch' zartes Wesen aufreibend sein," sprach Robert verdrießlich; „ich wollte, Miß Overton wäre zu Hause geblieben."

„Ich hätte wohl selbst gehen und ihr die Mühe ersparen sollen," entgegnete Hedwig gereizt.

nanzminister beauftragt, bis zum Erlasse eines Gesetzes in dieser Angelegenheit den Geistlichen für den Ausfall an Stolgebühren Entschädigung zu besorgen, sie fordern zu diesem Zwecke 500,000 M. Abg. Windthorst (Meppen) sprach sich gegen diese Bewilligung aus. Er bemerkte zuvörderst, daß diese Ausgabe ebenso wie die große Summe für Schulaufsichtskosten aus einem durchaus unnöthigen Gesetze herrühre, und führte dann aus, daß die Pflicht zur Entschädigung, wenn überhaupt eine solche existire, nicht den Staat, sondern die Gemeinde resp. die betreffende Kirche treffe. Wenn Staat und Kirche noch im richtigen Verhältnisse ständen, würde er der erste sein, welcher den Bedürfnissen der Kirche mit den Geldmitteln des Staates zu Hülfe käme; wie die Sache aber jetzt liege, müsse die Kirche lernen, sich auf sich selbst zu stellen. Die Majorität bewilligte natürlich auch diese Summe. Bei dieser Gelegenheit theilte Abg. Wehrenpfennig aus einer von den Berliner Kirchenräthen ausgehenden Petition höchst traurige Ziffern über die Folgen des Civilehegesetzes in Berlin mit. In der ersten Diöcese Berlin sind von den Verbindungen nur 16,8 pCt., in der 2. Diöcese sogar nur 15,7 pCt. kirchlich eingesegnet und, was noch trauriger ist, von den neugebornen Kindern sind in der ersten Diöcese nur 67,9 pCt. in der zweiten nur 50,4 pCt. getauft. Diese Statistik beweist viel!

PC **Berlin,** 14. März. Gestern Abend von 7 bis 11 Uhr wurde im Abgeordnetenhause der Rest des Etats durch die zweite Berathung durchgepeitscht. Zunächst wurden die außerordentlichen Ausgaben des Cultusministeriums berathen. In dem ersten Titel werden als erste Rate zur Errichtung eines Camposanto für das preuß. Königshaus 600,000 M. gefordert, welcher in Ausführung eines Planes Friedrich Wilhelm IV. neben dem Berliner Dom errichtet werden soll. Abg. Lippe beantragte, diese Position abzulehnen, da die Erbauung der projektirten Gruft Sache der Domgemeinde oder des Kronfideikommißfonds sei. Dieser Antrag wurde durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt. Nachdem Abg. Windthorst (Meppen) erklärt hatte, daß seine Fraction aus Rücksicht auf den bezeugten Wunsch des Königs und aus Pietät für das Andenken Friedrich Wilhelm IV. für die Bewilligung dieser Summe stimmen und die Ausführung des Baues ganz der königlichen Bestimmung überlassen werde, bewilligte das Haus gegen einen Theil der Fortschrittspartei die verlangte Summe. — Für die Gründung einer Fachbibliothek des „kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten" sind in Titel 2 3000 Mark ausgesetzt. Abgeordneter Windthorst (Meppen) bemerkte, daß eine Bibliothek für diesen „Gerichtshof" nicht nöthig sei, da er mit den Maigesetzen allein schon auskomme. Das Centrum stimmte gegen diese außerordentliche Ausgabe ebenso wie gegen die ordentlichen Ausgaben für diesen „Gerichtshof". — Eine längere Debatte veranlaßten die Forderungen von 150.000 M. zur Errichtung eines naturwissenschaftlichen Museums von 660,000 M. zur Erwerbung eines Grundstücks zu einem die Kunstausstellungsräume, die Akademie der Wissenschaften und die königl. Bibliothek umfassenden Gebäude. Man beschloß, die Ausstellungsräume von diesem Projekt auszuschließen, die Summe zu bewilligen und gemäß dem Antrage der Budget-Commission die Regierung zur Vorlegung eines geordneten Planes für den Neubau der großen Staatsanstalten für Wissenschaft und Kunst in Berlin aufzufordern. — Im Uebrigen wurden die außerordentlichen Ausgaben des Cultusministeriums ohne benerkenswerthe Debatte bewilligt, und darauf wandte sich das Haus der Berathung der beiden Nachträge zu dem Staatshaushaltsetat zu. Der erste Nachtrag betrifft die Einstellung der Einnahmen aus dem kurfürstlich hessischen Hausfideikommiß in den Etat. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob die Rente von 300,000 Thlr., die der verstorbene Kurfürst jährlich bezog, und ob das Hausfideikommiß Staatseigenthum oder Familieneigenthum sei. Die Regierung und die Majorität der Budgetkommission erklärten sich für die erstere Auffassung, während Abg. Windthorst in längerer Rede darlegte, daß sowohl die Rente als der kurfürstliche Hausschatz als auch das Hausfideikommiß Familieneigenthum sei. Das Haus beschloß, den Nachtragsetat anzunehmen, zugleich wurde in Bezug auf eine Petition der jüngeren Agnaten des kurfürstlichen Hauses erklärt, daß durch Genehmigung des vorliegenden Nachtragsetats in keiner Weise den Rechtsansprüchen der Agnaten präjudicirt werde. — In einem zweiten Nachtragsetat forderte die Regierung noch einige Summen für den Neubau von Försterwohnungen und eines neuen Oberpräsidialgebäudes, welche anstandslos bewilligt wurden. Eine Forderung zum Neubau eines Untersuchungsgefängnisses und eines Geschäftshauses für das Untersuchungsgericht in Berlin wird zwar bewilligt, jedoch nicht ohne Bedenken, die wahrscheinlich bei dritter Berathung ins Auge gefaßt werden. Damit endete die zweite Lesung des diesjährigen Staatshaushaltsetats. Die dritte Berathung wird Montag stattfinden.

Im Herrenhause wurde heute die Debatte über die neue Vormundschaftsordnung eröffnet. In Bezug auf das Vormundschaftswesen bestehen nämlich zur Zeit in Preußen drei verschiedene Rechte, welche der Entwurf zu einem einheitlichen Rechte zu vereinigen bestrebt ist. Namentlich das landrechtliche Vormundschaftsrecht hat sich nach dem Urtheile der Gerichte einer Reform dringend bedürftig gezeigt und so hat denn der Entwurf das Grundprincip desselben, über den Vormund das vormundschaftliche Gericht (Collegialgericht) zu stellen und so eine freie Bewegung des Vormundes zu hemmen, ganz aufgegeben und statt dessen den Einzelrichter als Vormundschaftsgericht aufgestellt, dagegen entsprechend dem Grundgedanken des rheinisch-französischen Rechts dem Vormund eine größere Freiheit der Bewegung gegeben. Außerdem hat der Entwurf im Anschluß an das rheinisch-französische Recht ebenfalls das Institut des Familienraths und des Gemeindewaisenraths, allerdings mit kleinen Modificationen, adoptirt. Obwohl im Allgemeinen diese Grundprincipien Anerkennung fanden, besonders nachdem die Commission den verschiedenen thatsächlichen Verhältnissen und Anschauungen möglichst bei der Abänderung des Entwurfs Rechnung getragen hatte, befriedigt derselbe doch nach keiner Seite vollständig. Die Regierung erklärte sich zwar mit den Abänderungsvorschlägen der Commission einverstanden, wenn ihr auch gerade nicht alle Vorschläge angemessen erschienen, und ebenso wurde von den Rednern der „liberalen" Seite der Entwurf im Ganzen zwar als eine wohlthätige Reform und annehmbar erklärt, im Einzelnen aber manche Punkte bemängelt. Von der andern Seite, der conservativen Partei, wurde namentlich die Opportunität eines neuen Vormundschaftsgesetzes bestritten, da das Vormundschaftswesen demnächst Gegenstand der Reichsgesetzgebung sein müsse und ein Schwanken in diesem Rechte von großem Nachtheile sein müsse. Es sei, meinte Graf zur Lippe, nicht die Aufgabe Preußens ein Versuchsfeld für die Reichsgesetzgebung zu bilden. Derselbe erklärte sich entschieden gegen den Entwurf, indem er eines Theils das Bedürfniß einer Reform bestritt, andererseits die neuen Principien für ein gefährliches Experiment erklärte, das nicht zum Vortheile der Minderjährigen dienen werde, für die das Gesetz doch eigentlich gemacht werde. Graf zur Lippe verglich die jetzige Art der Gesetzgebung mit einer Gründungsperiode und befürchtete, daß auch der vorliegenden Gründung die Liquidation folgen werde. Am Montage wird die Discussion über diesen Gesetzentwurf fortgesetzt werden.

Berlin, 14. März. ‚H. T.-B.' meldet: Im Laufe des Monats Mai wird der Besuch des Kaisers von Rußland am hiesigen Hofe erwartet. Man nimmt als bestimmt an, daß während des Aufenthaltes des Czaren in Ems eine Zusammenkunft der Kaiser von Deutschland, Oesterreich und Rußland stattfinden wird. Ebenso wird im Monat Mai hier dem Besuche des Fürsten Milan von Serbien entgegengesehen.

— Der Senioren-Convent des Abgeordnetenhauses hat gestern beschlossen, daß die Vertagung des letzteren am 20. d. M. Statt finden und bis zum 5. April währen solle. Am 20., Nachmittags 5 Uhr, wird ein gemeinsames Diner beider Häuser des Landtages zur Feier des kaiserlichen Geburtstages sich anschließen. Auf Wunsch des Kaisers wird der Empfang der Präsidien beider Häuser am 22. März, also am Geburtsfeste selber, erfolgen.

— Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß einige Principienfragen, welche sich auf die mecklenburgischen Angelegenheiten beziehen, durch die Berathungen der Justizcommission über die Civilproceßordnung klargestellt worden sind. Der Reichstagsabgeordnete Prosch hat bereits beantragt, die Bestimmung des §. 12, Nr. 5 der Civilproceßordnung, welche lautet: „Die Vorschriften des mecklenburgischen Rechtes über das Verfahren bei Klagen des Fiscus gegen Obrigkeiten auf Erfüllung ihrer obrigkeitlichen Verpflichtungen und auf Strafen wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen" zu streichen. In den Motiven zu dem Antrage führt der Antragsteller u. A. aus, daß diese Bestimmung nur die Consequenz des in Mecklenburg noch geltenden, auf patrimonial-ständischer Grundlage ruhenden abnormen öffentlichen Rechtszustandes sei. In der Annahme der Bestimmung des §. 12, Nr. 5 würde auch eine indirecte Genehmigung der in Mecklenburg noch fortbestehenden altständischen Verfassung liegen, während der Reichstag sich über die Nothwendigkeit der Beseitigung derselben zu wiederholten Malen klar ausgesprochen hat.

Berlin, 14. März. Der Vorsitzende der Reichsjustizcommission Abg. Miquel wird die Commission in Gemäßheit ihres eigenen Beschlusses in der ersten Aprilwoche berufen, und es steht dann dahin, ob die Commission selbst eine weitere Vertagung beschließen wird.

Die Verhandlungen der Regierung wegen Ankauf der Pommerschen Centralbahn sind dem Abschluß nahe, da der Concursrichter das Angebot der Regierung angenommen hat. Wegen des Ankaufs der Berliner Nordbahn sind dagegen noch weitere Verhandlungen abzuwickeln.

Dem Abgeordnetenhause ist der Entwurf eines Gesetzes über das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den hohenzollerischen Landen zugegangen. — Für das Bureau des Abgeordnetenhauses ist sofort nach der gestrigen Abendsitzung die Zusammenstellung der Beschlüsse des Hauses über den Staatshaushaltsetat in zweiter Lesung bewirkt und während der Nacht gedruckt worden. Das Staatshaushaltsgesetz für 1875, welches morgen vom Abgeordnetenhause endgültig angenommen wird, lautet danach: §. 1. Der in diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsetat für das Jahr 1875 wird in Einnahme auf 694,498,919 M. und in Ausgabe auf 694,498,919 M. nämlich 613,686,446. M. an fortdauernden und auf 80,812,473 M. an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben festgestellt. §. 2. Im Jahre 1875 können nach Anordnung des Finanz-Ministers verzinsliche Schatzanweisungen bis auf Höhe von 30,000,000 M., welche vor 1. October 1876 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf dieselben finden die Bestimmungen der §§. 4 und 16 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung. §. 3. Der Finanz-Minister ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. — Die Commission für das Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens katholischer Gemeinden hat heute eine mehrstündige Sitzung gehalten und sich mit Schlußbestimmungen des Gesetzes beschäftigt. Noch in dieser Woche wird die zweite Lesung Statt finden und der Abgeordnete Gneist während der Ferien den Bericht abfassen.

Berlin, 14. März. Von dem Abg. Dr. Gneist ist gestern zu dem Gesetzentwurf über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden der Antrag bei der Commission gestellt worden: nach dem § 49 des Gesetzes einzustellen: § 49 a. Die Staatsaufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung wird bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes darüber nach folgenden Grundsätzen gehandhabt: I. Die Etats, Rechnungen und Gemeindebeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnißnahme in der Weise vorzulegen, wie dies durch Instructionen des Oberpräsidenten bestimmt werden wird. II. Die Beschlüsse der Kirchenvorstände und Gemeinde-Vertretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit unbeschadet der Genehmigung der vorgesetzten kirchlichen Behörde, auch der Genehmigung des Oberpräsidenten: 1. zur Erwerbung, Veräußerung oder dinglichen Belastung des Grundeigenthums; 2. zum Bau neuer für den Gottesdienst, die Geistlichen oder die Kirchendiener bestimmter Gebäude; 3. zur Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen; 4. zur Einführung oder Veränderung von Gebührentaxen; 5. zur Verwendung des kirchlichen Vermögens für Zwecke, welche nicht die Cultusbedürfnisse der Gemeinde selbst betreffen. — In dem Fall zu Nr. 5 gilt die Genehmigung als ertheilt, wenn die Staatsbehörde nicht binnen 30 Tagen nach Mittheilung des Beschusses Einspruch erhebt. Wegen der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bewendet es bei dem Gesetz vom 23. Februar 1870. — § 49 b. Die Atteste über die Legitimation des Kirchenvorstandes zur Führung von Prozessen sind von dem Ober-Präsidenten auszustellen."

— In der vorgestrigen Nummer der „Post" haben die hiesigen Altkatholiken Professor Fieweger und Genossen eine Aufforderung an die Urheber der neuen Staatskatholiken-Adresse erlassen, „sich auf den consequenten Standpunkt der „Altkatholiken"-Adresse zu stellen und nicht bei der Halbheit stehen zu bleiben, nur dadurch könne eine Organisation aller national-gesinnten, reichstreuen Katholiken gefördert werden."

Berlin, 14. März. Hier macht die Entchristlichung der Familie mit jedem Tage größere Fortschritte. So hat beispielsweise in der Jacobi-Parochie, der größten Kirchengemeinde Berlin's, seit drei Wochen keine kirchliche Trauung mehr stattgefunden, während die Taufen dort so ziemlich auf die Hälfte herabgesunken sind. Ohne Zweifel würden die Taufen sich noch mehr vermindern, wenn nicht die Pathengeschenke für manchen Familienvater ein Antrieb wären, an diesem christlichen Herkommen festzuhalten.

Berlin, 14. März. In dem Monstrepreßproceß gegen die „Germania" wurde gestern Mittag um 1 Uhr von dem Gerichtshof der siebenten Criminaldeputation des Stadtgerichts unter dem Vorsitz des Stadtgerichtsdirectors Reich das Urtel publicirt. Der angeklagte ehemalige Redacteur Paul Kosiolek ist in allen Fällen als Thäter angesehen worden, weil Umstände, welche die Thäterschaft ausschließen, von demselben nicht geltend gemacht sind und demgemäß in sieben Fällen der Beleidigung aus § 185 des Strafgesetzbuches gegen das königlich preußische Staatsministerium und gegen den Cultusminister Dr. Falk in je einem Falle und gegen den Fürsten Bismarck in den übrigen Fällen, in elf Fällen der Beleidigung des Fürsten Bismarck aus § 186 des Strafgesetzbuches durch Verbreitung nicht erweislich wahrer Thatsachen und in zwei Fällen des Vergehens in § 110 des Reichsstrafgesetzbuches — Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Staatsgesetze — für schuldig, dagegen der Beleidigung in einem Falle, des Vergehens gegen § 111 des Reichsstrafgesetzbuches in einem Falle und des Vergehens gegen § 131 l. c. in drei Fällen für nichtschuldig erachtet worden. Für die beiden Vergehen gegen § 110 rechnet der Gerichtshof je eine sechsmonatliche, für die sieben einfachen Beleidigungen je eine vierzehntägige, und für die elf schweren Beleidigungen je eine einmonatliche Gefängnißstrafe — in Summa 2 Jahren 2½ Monate — welche er nach § 74 auf zwei Jahre Gefängniß ermäßigte. Zugleich wurde die Unbrauchbarmachung sämmtlicher incriminirter Artikel bis auf den in Nr. 177 ausgesprochen, den Beleidigten die Publicationsbefugniß zuerkannt und die sofortige Verhaftung des Verurtheilten beschlossen, welche bereits früher verhängt werden sollte, der sich aber der Angeklagte durch die Flucht entzogen habe. Nach der von einem Mitgliede der „Germania"-Redaction ertheilten Auskunft sei nämlich der Angeklagte am 7. d. abgereist, ohne zu hinterlassen, ob er zurückkehren werde; es sei deshalb der Fluchtverdacht begründet. [Der „Krzztg." zufolge wäre Herr Kosiolek nach Oesterreich gegangen]. — Nachdem der Vorsitzende diese Thatsachen mitgetheilt und dem Staatsanwalt Tessendorf anheimgegeben, betreffs der Verhandlung der aus dem Abdruck der päpstlichen Bulle hergeleiteten Anklage die Vertagung zu beantragen, erklärte derselbe, daß er dazu keine Veranlassung habe und in die Verhandlung einzutreten beantrage. Die Vorladung zum Termin sei ordnungsmäßig durch Anheften an die Thüre insinuirt, und Berlin müsse als Wohnort des Angeklagten so lange angenommen werden, bis derselbe ordnungsmäßig abgemeldet sei. Der Gerichtshof beschloß indeß nach längerer Berathung, nicht in die Contumacialverhandlung einzutreten und dem Staatsanwalt die Acten zur Ermittelung des Angeklagten zuzustellen. Darauf stellte Herr Tessendorf den Antrag, den Angeklagten möglichst schnell auch zu den übrigen noch schwebenden Anklagesachen mittels öffentlichen Aushangs und öffentlicher Bekanntmachung vorzuladen.

Fulda, 14. März. Gestern starb dahier der Domdechant Dr. Laberenz, welcher nach dem Tode des letzten

---

„Gewiß nicht. Doch hoffe ich sicher, daß nichts sie abhält, morgen zum Feste zu kommen."

Immer Miß Overton! Bei jeder Gelegenheit erwähnte er sie und Hedwig glühte vor Haß gegen das Mädchen, das sich im gleichen Momente über Stella's Lager beugte und ihr den kalten Schweiß von der bleichen Stirne wischte.

Stella war sehr krank; über Edna's Erscheinen äußerte sie wohl Freude aber kein Erstaunen, fragte auch nicht, woher sie komme. Jedwede Neugierde über den plötzlichen Eintritt ihrer alten Freundin wäre, selbst wenn sie noch fähig gewesen wäre zu folgern, in dem bitteren Leid über Hedwig's Ausbleiben untergegangen. Sie sprach nicht viel, als man ihr sagte, daß Schwester Heda nicht gekommen, aber sie wimmerte leise und wandte das bleiche abgezehrte Gesichtchen gegen die Wand, während der ganze Körper unter convulsivischem Schluchzen erbebte.

Als Mathilde kam, wurde sie ruhiger, schmiegte das Köpfchen auf deren Arm und schien zu schlummern. Und während man sie schlafen glaubte, gab Emil seinen bitteren Gefühlen über Hedwig's Selbstsucht Ausdruck. So sei es immer gewesen, sie habe stets Anderen überlassen, was zu thun ihre Pflicht gewesen wäre.

„Meine Mutter war mit Stella doch gar nicht verwandt, sie that aber viel mehr für sie als Hedwig, selbst als diese noch zu Hause war."

Verwundert öffneten sich Stella's große blauen Augen und die schwache Stimme fragte ängstlich: „War also Deine Mutter nicht die meine? Emil hast Du das gesagt?"

„Ja", rief der junge Mann erbittert und ohne Rücksicht auf etwaige Folgen, „Deine Mutter war eine von der meinen sehr verschiedene Person."

„O Emil, Emil, wer war meine Mutter," flehte das kranke Kind und streckte die abgezehrten bebenden Hände ihm entgegen, „wer war sie, und wo ist sie jetzt?"

Forts. folgt.

Bischofs Kött einige Monate lang das Amt eines Bisthumsverwesers verwaltete.

Dortmund, 12. März. Nach dem ‚W. M.' hätte der Herr Kreisrichter Windthorst, Abgeordneter für Bielefeld, Aussicht, an Dr. Becker's Stelle zum Bürgermeister hierselbst gewählt zu werden.

S **Kempen**, 13. März. Die durch viele öffentliche Blätter verbreitete Nachricht, als ob das von den Ursulinen hierselbst geleitete Erziehungsinstitut für Töchter der Königl. Regierung zu Düsseldorf in seiner Wirksamkeit gehemmt sei, ist, wie ich aus sicherer Quelle mittheilen kann, ungegründet. Es ist im Gegentheil erst in der jüngsten Zeit der Oberin des Institutes von der genannten Königl. Regierung die Concession erneuert worden. Nur die beiden von den Ursulinen seit mehreren Jahren unterrichteten Elementar-Mädchen-Klassen sollen dem Vernehmen nach gekündigt und weltlichen Lehrerinnen übertragen worden sein.

Cleve, 15. März. Der hochw. Herr Bischof von Münster wurde heute auch in der Appell-Instanz freigesprochen.

Köln, 13. März. Von den 96 Aspiranten, welche sich zum einjährig-freiwilligen Examen gemeldet hatten, waren sechs ausgeblieben. Von den 90 jungen Leuten, die sich der Prüfung unterzogen, bestanden 62.

Aus **Baden**, 14. März. Bei der Wahl der Mittelbesteuerten in Freiburg hat gleichfalls die gemäßigte Partei über die Nationalservilen gesiegt. — Die „altkatholische" Gemeinde in Offenburg ist staatlich anerkannt worden. — Zu der diesjährigen nach Karlsruhe ausgeschriebenen Hauptprüfung der protestantischen Theologen hat sich kein Candidat gemeldet, und zu der Vorprüfung ein einziger.

München, 12. März. Wie sehr der allgemeine Geschäftsrückgang auf die socialen Verhältnisse wirkt, zeigt die Thatsache, daß 1874 allein in Nürnberg 200 Eheschließungen weniger statthatten, als im Jahre 1873. — Der Kriegsminister hat als Osterei einen außerordentlichen Credit von nur vier Millionen Gulden erbeten: dazu die ordentlichen 24, macht in Summa 28 — zwanzig und acht — Millionen pro 1875 für Militär. „Treu dem Reiche bis zum — Bettelsack" denken die Baiern. — Charakteristisch für die Entstehung der früher mitgetheilten Seppschen Interpellation ist folgende Mittheilung: Sepps Schwester, Wittwe des um die katholische Sache hochverdienten seligen Dr. Merz, lebt kinderlos in ihrer Geburtsstadt Tölz, und hat schon große Summen für Cultusstiftungen ausgegeben. Da die Frau Dr. Merz seit Sepps Abfall vom katholischen Glauben mit dem Bruder möglichst wenig zu thun haben will, und demselben keine Zuschüsse mehr angedeihen läßt (die ja jeder Mensch brauchen kann, also auch der Herr Reichssepp), so will der vorsorgliche Herr wenigstens das Möglichste thun, die Batzen seiner Schwester zusammenzuhalten, weil er — ihr nächster gesetzlicher Erbe ist. Hinc illae lacrymae!!

München, 13. März. Der „Südd. Post" zufolge wird der protestantische Oberconsistorial-Präsident Dr. v. Harleß, weil er der Regierung nicht liberal genug ist, bald in den Ruhestand verwiesen werden. — Der baierische Episcopat hat aus Anlaß der Verkündigung des Jubeljahres eine vom Wiener „Vaterland" veröffentlichte Dank- und Ergebenheits-Adresse an den h. Vater gerichtet.

— Die Abgeordnetenkammer nahm in ihrer heutigen Sitzung den Gesetzentwurf betreffend den Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee im Betrage von 3,827,800 Gulden bei namentlicher Abstimmung mit 78 gegen 68 Stimmen an.

Oesterreich.

Wien, 14. März. Als ein schlimmes Zeichen der Zeit wird von hier der E. Z. berichtet, daß in den Wiener Vororten Hernals, Ottakring und Neulerchenfeld, den Quartieren der arbeitenden Klasse, mehr als dreitausend Wohnungen leer stehen, obzwar die Hauseigenthümer sich bereits bemüßigt sahen, die schon sprüchwörtlich gewordenen hohen Miethzinse herabzusetzen. Dagegen sind nach demselben Correspondenten kleine Kammern in geradezu erschreckender Weise mit Arbeiterfamilien vollgepfropft. Das allgemeine Motto ist eben dort: Kein Verdienst — kein Miethzins.

Schweiz.

Bern, 13. März. Jetzt ist auch seitens der Regierungen Dänemarks, Schwedens, Serbiens und der Niederlande die Bestätigung des Westpostvertrages erfolgt.

Frankreich.

Paris, 13. März. Die fünfzehnte Abtheilung der National-Versammlung verlangt eine Untersuchung wegen der Wahl des Bonapartisten Cazeaux im Departement der Ober-Pyrenäen.

Das bonapartistische „Journal des Pyrénées ist wegen eines Angriffs gegen den Präsidenten der Republik und die National-Versammlung auf einen Monat unterdrückt worden. Den Bonapartisten scheint man also zu Leibe gehen zu wollen, doch wird eine gründliche Bekämpfung derselben wohl auch jetzt noch unterbleiben.

— Die parlamentarischen Osterferien sollen nächste Woche beginnen und 2 Monate dauern.

Versailles, 13. März. In der National-Versammlung wurde heute die dritte Berathung des Gesetzes über die Cadres der Armee beendigt. Die Wahl des Präsidenten wurde auf Montag anberaumt. Die Linke wird dem Vernehmen der Agence Havas zufolge, für Audiffret-Pasquier (rechtes Centrum) stimmen, wenn das rechte Centrum sich für Duclere (Linke) als Vice-Präsidenten erklären würde. Ob sich das rechte Centrum dazu entschließen wird, ist noch sehr fraglich.

Spanien.

Madrid, 13. März. Die Nachrichten aus Spanien lauten für Don Alfonso immer ungünstiger. Auch der Special-Correspondent der Kreuzzeitung bestätigt, daß es sehr schlecht um dessen Sache stehe, indem der erste Enthusiasmus wie Schaum verflogen sei und der Krieg sich hinschleppe wie zuvor, ohne daß ein Mittel zur Beendigung desselben gefunden würde. Unter solchen Umständen dürfte die Zarauzer Affaire, von der man in Berlin anfänglich ein so gewaltiges Aufheben gemacht hatte, wohl allmälig einschlafen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bisthümer und Geistlichen.

(Schluß.)

Dieser Ausdruck schließt sich der Bezeichnung der entsprechenden Capitel des Staatshaushalts-Etats, insbesondere des Capitels 118 an, und umfaßt alle Zwecke, welche hier vorgesehen sind. Insbesondere also wird die Einstellung alle Leistungen für die Bischöfe selbst und die bischöflichen Stühle, sowie für die bischöflichen Behörden und Beamten umfassen; ferner die Leistungen für die Domcapitel, Collegiatstifter und deren Zubehörungen, sowie für die Diöcesananstalten, als Priester- und Clericalseminare, Emeriten- und Demeritenanstalten. Unter den Leistungen für Geistliche aber sind alle Aufwendungen, welche für den Clerus bestimmt sind, zu begreifen, gleichviel, ob die Bewilligungen direct an die Geistlichen, oder an Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchencassen erfolgt sind, sobald sie nur zum Unterhalt der Geistlichen dienen.

Die §§ 2 bis 6 setzen die Voraussetzungen fest, unter welchen die Wiederaufnahme der Leistungen sowohl für die verschiedenen Sprengel im Ganzen, als auch für die einzelnen Empfangsberechtigten statthaben soll.

Der § 2 zunächst macht die Wiederaufnahme der Leistungen für den Umfang des Sprengels davon abhängig, daß der Bischof oder Bisthumsverweser durch schriftliche Erklärung der Staatsregierung gegenüber sich verpflichtet, die Gesetze des Staates zu befolgen. Die hier geforderte Verpflichtung entspricht der eidlichen Verpflichtung, welche ein Bisthumsverwalter nach § 2 des Gesetzes vom 20. Mai v. Jahres über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zu übernehmen hat.

Die §§ 3 und 4 sodann ordnen denselben Gegenstand für diejenigen Bisthümer, deren Stuhl zur Zeit erledigt ist oder deren Stuhl erledigt werden möchte, bevor der zeitige Bischof zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze zurückgekehrt ist.

In allen diesen Fällen ist davon ausgegangen, daß, wenn entweder der im Amt befindliche Bischof oder Bisthumsverweser durch schriftliche Erklärung sich zur Befolgung der Staatsgesetze verpflichtet, oder die Wiederbesetzung eines erledigten Stuhles in gesetzmäßiger Weise erfolgt, ein Umstand, der das eidliche Gelöbniß des neu eintretenden Bischofs oder Bisthumsverwalters, die Gesetze des Staates befolgen zu wollen, voraussetzt, alsdann genügende Bürgschaft dafür vorliege, daß auch der Clerus der Diöcese die Staatsgesetze befolgen respective von seinem geistlichen Obern dazu angehalten werden wird, mithin die Aufhebung der Sperre sofort für den ganzen Sprengel geschehen kann.

Gleichwohl ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich diese Voraussetzung nicht völlig bewähre, daß vielmehr einzelne besonders eifrige und hartnäckige Cleriker in ihrem Widerstande gegen die Staatsgesetze, der übernommenen Verpflichtung des Bisthumsvorstehers ungeachtet, fortfahren. Für solche Fälle ist die Möglichkeit offen zu halten, die wiederaufgenommenen Leistungen von Neuem einzustellen. Dies schlägt der § 5 vor.

Der § 6 endlich behandelt die Wiederaufnahme der Leistungen einzelner Empfangsberechtigter gegenüber bei einer Fortdauer der Einstellung für den Sprengel. Zunächst erfordert es das Recht und die Billigkeit, dem einzelnen Empfangsberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, die ihn betreffenden Nachtheile dadurch von sich abzuwenden, daß er für seine Person sich den Staatsgesetzen unterwirft. Ohne jedes Bedenken ist daher die Wiederaufnahme der Leistungen gegen einen Empfangsberechtigten, sobald er, wie dies im § 2 für die Bischöfe angeordnet ist, durch schriftliche Erklärung seinen Gehorsam gegen die Gesetze des Staates ausspricht. Außerdem läßt sich aber auch dagegen kein Bedenken finden, den einzelnen Geistlichen ein Einlenken zum Gehorsam gegen die Gesetze thunlichst zu erleichtern. Es empfiehlt sich vielmehr in Beziehung auf die einzelnen Empfangsberechtigten auch eine stillschweigende, durch Handlungen ausgedrückte Willenserklärung als genügend zur Wiederaufnahme der suspendirten Staatsleistungen anzunehmen.

Freilich kann ein unbedingtes Recht auf Wiedereinräumung der Staatsleistungen nur demjenigen zugestanden werden, der sich ausdrücklich und schriftlich zum Gehorsam gegen die Staatsgesetze verpflichtet. Eine Berücksichtigung der concludenten Handlungen hingegen ist nur in der Weise möglich, daß die Staatsregierung die Ermächtigung erhält, auf Grund von Handlungen die nach ihrem Ermessen als schlüssige anzusehen sind, die Leistungen wieder aufzunehmen. Aber wie die Wiederaufnahme so muß auch die Wiedereinstellung, sobald der betreffende Geistliche demnächst der Voraussetzung, unter welcher die Wiederaufnahme erfolgt ist, entgegengehandelt, ausschließlich in die Befugniß der Staatsregierung gelegt werden.

Auf diesen Erwägungen beruhen die Bestimmungen des § 6 des Entwurfs.

Im § 7 ist sodann als Zeitpunct für die Wiederaufnahme der Leistungen der erste Tag desjenigen Vierteljahres bezeichnet, in welchem die gesetzliche Voraussetzung der Wiederaufnahme eingetreten ist. Für diesen Vorschlag sind vorwiegend praktische Rücksichten bestimmend gewesen.

§ 8. Das zu erlassende Gesetz wird die Frage nicht unberührt lassen können, wie mit denjenigen Beträgen zu verfahren, welche während der Dauer der Einstellung nicht zur Auszahlung gelangen. Dieselbe Frage ist bereits in den Fällen praktisch geworden, in welchen eine Einbehaltung der Staatsmittel auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1873 stattgefunden hat. Da es sich indessen in jenen Fällen lediglich um eine im Wege der Execution verfügte Retention handelte, so hat jene Frage bisher nur dahin entschieden werden können, daß die retinirten Beträge, sobald die Einbehaltung der Staatsmittel ihr Ende erreicht, dem Empfangsberechtigten herauszugeben seien, ausgenommen jedoch die Bedürfnißzuschüsse, welche nach der Natur der Sache während der Einbehaltung cessiren und deshalb als erspart zu verrechnen, oder anderweit zu verwenden sind. Alle Zuschüsse hingegen, welche auf rechtlicher Verpflichtung beruhen, oder den Charakter der Dotation tragen, sind bisher reservirt geblieben und würden soweit nicht Verbindlichkeiten der Empfangsberechtigten in gesetzmäßiger Weise daraus zu decken sind, denselben nachzuzahlen sein, sobald von ihnen dem Gesetze in dem Punct genügt würde, wegen dessen die Einbehaltung der Staatsmittel verfügt worden.

Nach den gleichen Grundsätzen kann bei der Einstellung der Staatsleistungen, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf im Auge hat, nicht verfahren werden. Während, wie bemerkt, in den Fällen des Gesetzes vom 11. Mai 1873 nur eine executivische Maßnahme zur Erzwingung einer vom Gesetz geforderten Handlung in Frage steht, handelt es sich jetzt darum, zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen, daß die Pflicht des Staates zur Gewährung von Mitteln an die katholische Kirche einer kirchlichen Gemeinschaft gegenüber ruhen muß, welche die Grundlagen, auf welche ihre eigene rechtliche Existenz im Staate beruht, grundsätzlich negirt. Auch würde es den Erfolg der beabsichtigten Maßregel wesentlich beeinträchtigen, wenn von vornherein festgestellt würde, daß alle einbehaltenen Beträge früher oder später den Empfangsberechtigten Stellen nachzuzahlen seien. Endlich müßte es im Interesse des Staates selbst in hohem Maße bedenklich erscheinen, bedeutende Summen anzusammeln, die später ohne alle Cautelen für den Staat den Leitern der römisch-katholischen Kirche zur Verfügung zu stellen sein würden. Anderseits erscheint es nicht rathsam, schon jetzt definitive Festsetzung über die künftige Verwendung der nicht zur Auszahlung gelangenden Zuschüsse zu treffen, da für die Entschließung hierüber diejenigen Verhältnisse maßgebend sein müssen, unter welchen die Wiederaufnahme der Leistungen erfolgen wird. Der vorliegende Entwurf schlägt deshalb vor, die Bestimmung über die Verwendung der während der Einstellung angesammelten Beträge einem künftigen Gesetze vorzubehalten. Selbstverständlich sind jedoch hiervon diejenigen Beträge auszunehmen, welche nach der rechtlichen Natur ihres Ursprunges in Folge der Einstellung zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen sind oder anderseits verwendbar werden.

§§ 9 und 10. Wenn der Staat sich in die Nothwendigkeit versetzt sieht, seine Leistungen gegenüber dem römisch-katholischen Episcopat und dem Clerus einzustellen, so ist es eine nothwendige Consequenz dieser Maßregel, daß er auch seinen starken Arm, so lange die Einstellung dauert, nicht leihet, um die Abgaben und Leistungen Dritter an die Geistlichkeit u. s. w. im Verwaltungswege beizutreiben. Selbstverständlich wird dadurch das privatrechtliche Verhältniß der berechtigten Empfänger zu den Abgabepflichtigen nicht berührt und es verbleibt deshalb den erstern auch der allgemeine Rechtsschutz vor Gericht; nur das Privilegium der administrativen Execution ruht.

Dies bestimmt der § 9, während § 10 die Bedingungen feststellt, unter welchen die Execution im Verwaltungswege wieder zu gewähren ist.

Die §§ 11 bis 13 handeln von den Folgen einer Zuwiderhandlung gegen das schriftlich abgegebene Versprechen, den Gesetzen des Staates Folge zu leisten.

Der Entwurf stellt neben dem Widerruf der erklärten Verpflichtung solche Gesetzesverletzungen unter Strafe, welche das Amt oder die amtlichen Verrichtungen desjenigen berühren, der die Verletzung begangen hat. Erwägt man, daß hier dem Ungehorsam wider das Gesetz noch das Moment des Treubruchs hinzutritt, so erscheint ebenso gerechtfertigt, wie nothwendig, den vorliegenden Fall dem des § 24 des Ges. vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten gleichzustellen. Aus diesem Grunde sind aber die Bestimmungen des Entwurfs nur für die Fälle der §§ 2 und 6, und für die Fälle des § 6 nur bei einer Zuwiderhandlung gegen ein schriftlich abgegebenes Versprechen als anwendbar hingestellt, weil nur in diesen Fällen der Thatbestand eines Treubruchs sich als vollkommen erweislich darstellt. Die Fälle des § 10 sind aber überhaupt ausgeschlossen, weil die Gewährung oder Versagung der administrativen Execution nicht zum Gegenstand eines Rechtsverfahrens gemacht werden kann.

Wie die Fassung der §§ 11 und 12 sich möglichst an die des § 24 a. a. O. anschließt, so sollen auch in Betreff der Zuständigkeit und des Verfahrens die Bestimmungen des einschlägigen Abschnittes des Gesetzes vom 12. Mai 1873 Anwendung finden. Wenn § 13 neben der Zuständigkeit des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten nur das Verfahren vor demselben in Bezug nimmt, so ist damit ausgedrückt, daß von der in den §§ 25, 26 a. a. O. vorgeschriebenen Aufforderung abgesehen wird. Dieselbe würde nur zu einer nachtheiligen Verzögerung der Sache dienen.

Die Strafbestimmung des § 14 entspricht der correspondirenden Vorschrift des § 31 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 und findet wie die letztere ihre erforderliche Ergänzung in dem Reichsgesetz vom 4. Mai v. J. betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.

Der § 15 endlich überträgt die Ausführung des Gesetzes, dem Gegenstande desselben entsprechend, dem Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 15. März. Stadtrathssitzung. Gegen Erhöhung der Pacht um 25 Thlr. jährlich wird die Anfahrt zum Zeughause verändert. Die besonderen Bedingungen werden die Bau- und Eigenthumscommission mit den Pächtern definitiv vereinbaren. — Bezüglich des Pfahls in der Spulgasse mögen die Interessenten eine Verständigung unter sich erzielen. — Die Beleuchtung der Bahnstraße wird abgelehnt, weil diese Straße Eigenthum der Bahn ist. — Kaufmann Löwenbach's Antrag, den Weg von der Crefelderstraße noch weiter zu überwölben, wird abgelehnt, da Opposition vorauszusehen. — Orlean erhält wegen Schädigung seines Hauses in Folge Erhöhung des Trottoirs 300 Thlr. Schadenersatz.

Fruchtpreise zu Neuß vom 16. März. Weizen 1. Qu. 20.30, 2. Qu. 18.80. Roggen 1. Qu. 16.20, 2. Qu. 15.20. Gerste —.—, Sommergerste —.—. Buchweizen 1. Qu. 19.50 2. Qu. 18.50. Hafer 19.50. Avel 27.30. Raps 28.50. Kartoffeln 4.—. Heu 10.80. Roggenstroh 3.90. Weizenvorschuß 27.— (Alles per 100 Kilo Kleien per 50 Kl. 6.—. — Rüböl p. 100 Kl. in Part. v. 100 C. 61.50, do. fro. faßw. 63.50 Rapskuchen p. 100 Kl. 17.00. Ger. Oel 3 Mk. höher als Rüböl. Branntwein p. 100 Ltr. zu 50 Proc. 40.00

Hamburg, 15. März. Weizen per April-Mai 186.—, per Mai-Juni 186.— G. Roggen per April-Mai 145.00 G., per Mai-Juni 145.— G.

Amsterdam, 15. März. Weizen geschäftslos, per März fl. 253. Roggen per Oct. 179.00 Rüböl loco 33½ per Frühjahr 33½, per Herbst 35½. Leinöl per Frühj. fl. —.

— Die Barriere auf dem Neuß-Bergheimer Wege wird zu 300 Thlr. auf ein Jahr weiter verpachtet. — Ungefähr zur Zeit als 2 Abgeordnete der Polizei gestern den Pius-Verein im Schach hielten, um 5 Uhr Abends, passirte nach Mittheilung des Herrn Dr. Sels großer Unfug auf der Promenade durch böse Buben, es müßten zwei Polizeidiener dort sein. — Eine Mauer im Convikte wird genehmigt, über eine Pumpe Beschluß vorbehalten. — 60 Thlr. für Schülerbibliotheken in den Elementarschulen zu bewilligen, wird vertagt. — Für die hiesigen Lehrer sind 8 Kreisblätter (Neußer Ztg.?) auf Kosten der Stadt anzuschaffen höhern Orts beantragt; dies wird mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt. — Zum Proceß mit Hüpgen wird Autorisation ertheilt. — Ueber Kies zum Grefrather Weg soll ein Abkommen mit den Adjacenten angestrebt werden. — Zur Beilegung einer Differenz wegen einer gelieferten Pumpe werden die Herren Bürgermeister Ridder und Baumeister Busch bevollmächtigt. — Für Kaisers Geburtstag soll ebenfalls auf höhern Antrag jedem Schulknaben 1 Brustbild Sr. Majestät verehrt werden, kostet 1000 Stück 14 Mark.

Neuß, 15. März. Heute Abend brach in dem vor dem Hammthore gelegenen G.'schen Hause Feuer aus. Zum Glück waren alsbald zahlreiche Kräfte zur Stelle, die energisch dem Umsichgreifen des Brandes zu steuern suchten, und so gelang es denn in verhältnißmäßig kurzer Zeit, das Feuer zu dämpfen. Ueber den Ursprung des Brandes liegen uns noch keine zuverlässigen Nachrichten vor.

Neuß, 15. März. Heute fand am hiesigen Gymnasium unter dem Vorsitze des Prov.-Schulraths Hrn. Dr. Stauder die Prüfung von 3 Abiturienten statt. Sämmtliche Examinanden erhielten das Zeugniß der Reife.

Dem Vernehmen nach wird sich von den Glücklichen der eine der Medicin, der andere der Theologie und Philologie widmen, der dritte hat sich das Postfach zu seinem Berufe erkoren.

Düsseldorf, 13. März. Dem Vernehmen nach hat die hiesige Regierung unterm 3. d. ein Rescript erlassen, das Anweisungen dahin gibt, wie die Krankenpflege seitens der Barmherzigen Schwestern überflüssig zu machen sei.

Barmen, 13. März. In Gegenwart des kgl. Untersuchungsrichters aus Elberfeld wurde heute Nachmittag auf dem hiesigen lutherischen Kirchhofe eine bereits seit einem Jahre beerdigte Leiche wieder ausgegraben und einer Obduction unterzogen, um festzustellen, ob der Verdacht einer Vergiftung begründet sei.

Barmen, 14. März. Freitag Abend brach in einem Hause in der Bergstraße dadurch Feuer aus, daß ein 11jähriger Knabe beim Schlafengehen eine über dem Bette hängende Petroleumlampe herunterstieß, wodurch das Bett Feuer fing. Leider ist auch das Kind so erheblich verletzt worden, daß an seinem Aufkommmen gezweifelt wird.

Uerdingen, 11. März. Einem hiesigen Kutscher passirte gestern Nachmittag, während er mit einem sogenannten Bolderwagen nach Crefeld fuhr, in der Nähe der Barriere das Unglück, daß die Scheere an dem Wagen sich loslöste und das Pferd mit derselben durchging. Der auf dem Bocke sitzende Kutscher, welcher die Zügel in der Hand führte, wurde gleichzeitig heruntergerissen, kam aber mit unbedeutenden Schrammen glücklich davon. Das werthvolle Wagenpferd rannte inzwischen mit dem Kopfe so heftig gegen einen Baum, daß es zunächst in den Chausseegraben fiel und kurze Zeit darauf todt war.

Recklinghausen, 13. März. Die beiden im hiesigen standesherrlichen Berggebiet des Herzogs von Arenberg nach Steinkohlen schürfenden Gesellschaften „Vereinigtes Deutschland" und „Prinz Friedrich Karl" haben in den letzten Tagen, und zwar erstere in der Bauerschaft Bocholt, und letztere im „Ortlah" neue Steinkohlenfunde gemacht.

Halle i. W., 13. März. Kürzlich wurde in den Forsten des Gutes Datenhausen, Wohnsitz des Grafen Korff-Schmising, ein prächtiger Steinadler erlegt, welcher sich längere Zeit in der Umgegend umhergetrieben hatte. Derselbe mißt mit ausgespannten Flügeln 7 Fuß 6 Zoll.

Handels-Nachrichten.

Köln, 15. März. (Amtl. Notirungen der Handelsmakler.) Rüböl fester, per 100 Pfd. mit Faß in Eisenband eff. in Partien von 100 Ctr. Rm. 30.50 B., per Mai 30.50 bz., 30.60 B., 30.50 G., per Oct. 31.70 bz., 31.80 B., 31.70 G.

Weizen fester, hies. effect. 20.50 B., fremder 19.00—19.50 B., per März — bz., 19.35 B., 19.30 G., per Mai 19.05—19.00 bz., 19.00 B., 19.00 G., per Juli — bz., 18.85 B., 18.80 G., per Nov. 19.25 B., 19.20 G.

Roggen fester, hies. effect. Rm. 16.50 Br., fremder 16.50 B., per März mit Gewicht von 68 Pfd. per 50 Liter 15.35 B., 15.30 G., per Mai — bz., 14.85 B., 14.80 Gd., per Juli 14.35 B., 14.30 G., per Nov. 14.75 B., 14.70 G.

Hafer fester, ohne Sack per 200 Pfd. mit Gewicht von 42 Pfd. per 50 Liter per März — bz., 19.05 B., 18.95 G., per Mai 17.95 bz., 17.95 B., 17.90 G., per Juli 16.95 bz., 16.95 Br., 16.90 G. Gekündigt 1500 Sack.

Berlin, 15. März. Weizen matt, per Frühj. M. 182.50 bz. Roggen fest, per März 150.— bez., per Frühj. 149.50 bz. Hafer besser, per Frühj. 170.00 bez. Rüböl fest, per Frühj. M. 56,6 bz., per Herbst 59.5 bez. Spiritus fest, loco ohne Faß M. 56,5, per März 58 2 bez., Frühjahr 58,9 bz.

Stettin, 15. März. Weizen fest, per Frühjahr 185.50, per Mai-Juni 185.50 M. Roggen fest, per Frühjahr 147.00 M. Rüböl fest, per März 53.00 M., per Frühj. 53.25 M., Sept.-Oct. 56.00 M. Spiritus fest, loco 56,00, per März 57,80, per April-Mai 59.50 M. per Juni-Juli 60.50 M.

Magdeburg, 13. März Kartoffelspiritus. Locowaare und kurze Lieferung mehr beachtet, Termine ohne Umsatz, loco ohne Faß 57, März und März-April 57 5 M., nom., April-Mai 59.5 M., Mai-Juni 59.5 M. per 10,000 pCt. mit Uebernahme der Gebinde zu 4 M. per 100 Liter. — Rübenspiritus behauptet, loco 55 M.

Verviers, 15. März. Weizen unverändert, incl. frs. 20—25,50, preuß. ohne Angebot, Roggen fest, frs. 20—21, Hafer frs. 23—25, Alles per 100 Kilo.

Antwerpen, 15. März. Raff. Petroleum niedriger, blank disp. 30 bez. 30½ B., per März 30½ bz. u. B., per April 30½ bz. u. Br., Sept. 33½ B., Sept.-Dec. 34 Br. Amerik. Speck steigend, long disp. 122—123, short disp. 124—125. — Wolle Umsatz 226 B. verschiedene. — Kurz Köln 122,50.

Paris, 15. März. Mehl 8 Marken per März frs. 52,25, per April 52,50, Mai-Juni 53.—, Mai-August 54,00. Weizen März frs. 24,50, April 24,75, Mai-Juni 25,25, Mai-August 25,50. Rüböl per März frs. 78,75, per April 79,25, per Mai-August 80,—. Roggen per März frs. 18.50, April 18.50, Mai-Juni 18,75, Mai-August 19. — Spiritus per März frs. 53.25, Mai-August 54,25. Zucker 88% disp. frs. 55,25.

Hull, 15. März. Leinöl 25, per April-Juni 26, per Juli-Dec. 26½. Raffinirtes Cottonöl disp. 25¾, per April-Juni 26.

New-York, 13. März. Goldagio 115⅝ London 4,82. Baumwolle middl. Upland 16¼ cs. Petroleum Standard white 15⅛ cs. Mehl extra State D. 5.15. Rother Frühjahrsweizen D. 1,21. Speck 11¼. Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 7000, Export nach England 2000, nach dem Continent 6000 B.

Köln, 15. März. (Großer und kleiner Viehmarkt.) Zufuhr Ochsen 294, Kühe 281, zusammen 575. Preis pro 100 Pfd: Bestes Vieh 60—66 M., kleines 51—57 Mark. Ochsenhäute ohne Abfälle pro Pfd. 45.—52 Pfg., Kuhhäute ohne Abfälle 45—55. Pfd. Fett pro Pfd. 23—25. Pfg. 183 Schweine, pro Pfd. 57—59 Pfg.

Wechsel-Course von Jac. Le Hanne.
Neuß, 16. März.

		Brief.	Geld.
Amsterdam fl. 100	k. S.	176 25	175.65
Rotterdam fl. 100	k. S.	176 25	175.65
Paris frc. 100	k. S.	81.90	81.40
Antwerpen frc. 100	k. S.	81.80	81.30
Wien öst. 100	k. S.	183.55	183.05
London L. 1	k. S.	20.63	20.56

Geld-Course.

	Neuß. Mk.	Pf.	Köln. Mk.	Pf.
Fünffranken-Stücke	4	—	4	5
Zwanzigfrank-Stücke	16	20	16	23
Oesterr. Gulden	1	85	1	90½
Holl. Gulden	—	—	—	—
Sovereignd'or	20	25	20	44
Dukaten vollw.	—	—	9	56

Todes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit die traurige Nachricht, daß es dem Allmächtigen gefallen hat, gestern Nacht gegen 1 Uhr unsere theure Gattin und Mutter,

die wohlachtbare Frau

Josephine Jans,

geb. **Reinartz**,

vorher gestärkt mit den Heilsmitteln der römisch-katholischen Kirche, im 56. Lebensjahre, nach langem Leiden zu sich in die Ewigkeit zu rufen.

Das Begräbniß findet Mittwoch den 17. d. Statt.

Um stille Theilnahme bitten

Neuß, Crefeld und Niederkrüchten, den 15. März 1875.

Die trauernde Familie.

Mittwoch den 17. März d. J., Morgens 10 Uhr,

lassen die Erben des zu Allrath verlebten Pfarrers Herrn Pannenbecker in der Pastorat daselbst die zu dessen Nachlaß gehörigen Haus- und Küchengeräthe, als: Tische, Stühle, Schränke, Bettstellen, Mantelöfen u. s. w. öffentlich auf Credit gegen Bürgschaft verkaufen.

Posten bis 1 Thaler sind jedoch sofort zu zahlen.

Finger, Gerichtsschreiber.

Große und kleine Bohnenstangen, Rauthenstöcke, Hecken- und Baumpfähle, sowie Prima Peru-Guano von Ohlendorf & Cie. haben stets auf Lager.

Oepen & Beck
in Neuß.

Selbstgezogener Kappussaamen zu haben bei

Th. Hellersberg,
Sauerkrautfabrik.

Ein leichter **Rollwagen** und ein brauner **Wallach**, 5 Jahre alt, billig zu kaufen.

Wo sagt die Exp.

Ein gutes **Tafelklavier** zu verkaufen Elisabethstr. 9, Düsseldorf.

Neußer Gewerbebank.

Heute Abend 8½ Uhr:

General-Versammlung

bei Herrn Mickenschreiber.

Nachdem Herr L. de Bruyn von Neuss verzogen, haben wir den Wiederverkauf unserer bewährten **Kunstdünger** von heute ab dem Herrn

Peter Pesch in Neuss

übertragen, was wir hiermit zur Kenntniss des geehrten landwirthschaftlichen Publikums zu bringen uns beehren.

Vorster & Grüneberg
in **Kalk.**

Mit Bezug auf Vorstehendes empfehle ich den Herren Landwirthen mein Lager in **Kunstdünger.**

Peter Pesch,
Makler und Commissionsgeschäft.

Prima aufgeschlossenen, sowie rohen
Peru-Guano
bei
Peter Pesch,
Makler und Commissions-Geschäft.

Für Bauunternehmer.

Schmiedeeiserne [redacted] Eisen in allen Längen und Profilen, Eisenbahnschienen, Anker, Dachfenster, Kaminschieber 2c. sind in größter Auswahl auf Lager und werden billig abgegeben bei

Otto Wildner (vormals Dorst & Wildner)
Düsseldorf, Alexanderstraße 36.

Landwirthschaftlich-chemische Düngerfabrik
von Gelbert & Cie. in Heerdt bei Düsseldorf.

Controlfabrik des landwirthschaftlichen Vereins,

empfiehlt in anerkannt vorzüglicher Qualität und unter Garantie des Gehalts bei billigster Preisnotirung

Knochenmehl,
Knochenmehl-Superphosphat,
Ammoniak- und Kali-Superphosphat,
Klee- und Wiesen-Dünger,
Wallfisch-Guano.

Analysen, Preislisten und Gebrauchsanweisungen gratis.

Offerten und Anfragen von Plätzen, an denen sich noch keine Verkaufsstellen befinden, werden sofort erledigt.

Fenchelhonig

von L. W. Egers in Breslau bei Hals- und Brust-Leiden, Husten Heiserkeit, Katarrh, Krampf- und Keuchhusten, sowie bei allen Kinderkrankheiten tausendfach bewährt, ist echt zu haben bei

Wittwe **Wilh. Schrörs** in Neuß, Friedrichsstraße.

Samstag den 13. März wurde meine Frau Caroline vom siebenten Knaben glücklich entbunden.

Ismar, Briefträger.

Ein kleines, fuchsiges **Hündchen**, männlich, kurze Ohren, auf den Namen Schneuz, ist mir abhanden gekommen.

Wiederbringer erhält eine Belohnung. Vor dem Ankauf wird gewarnt. Anton Malzkorn
in Vanicum.

Ein hiesiges Fabrikgeschäft sucht einen

Lehrling

mit entsprechenden Kenntnissen versehen, zum sofortigen Eintritt resp. pro Ostern.

Adresse in der Exp. d. Ztg.

Einen erfahrenen **Ansteichergesellen**, der auch im Masern erfahren ist, sucht Adam Kempis,
Seitshöfe E 272.

Ein **Anstreichergehülfe**, welcher gleich verdienen kann, unter günstigen Bedingungen gesucht von

Ad. Kempis, Seitshöfe E 272.

Zwei tüchtige **Schmiedegesellen** und ein Lehrling gesucht von

C. Kronenberg, Grimlinghausen.

Einen **Schreinerlehrling**, der gleich verdient, sucht

B. Freise in Neuß.



Heute treffen wir mit einer großen Auswahl holst. Schweine hier ein und halten hierselbst Markt ab.

Gebr. Vieten, Neuß, Viehm.

Letztjähriger selbstgezogener feiner gelbblühender Luzerner Kleesaamen zu haben bei

August Hermes,
Niederstr. D 61.

Abgang der Eisenbahnzüge.

Bergisch-Märkische Eisenbahn

Von Neuß nach:

Düsseldorf: 7,18. 8,—. 8,43. 9,40 10,20. 11,50. 12,50. 1,55. 3,57 6,25. 7,49. 8,15. 10,33.

Obercassel: 6,27. 8,58. 12,—. 4,5. 6,30. 9,30.

Aachen: 6,20. 8,—. 8,30. 10,36. 12,45 bis Gladbach. 2,30. 5,30. 8,50.

Von Büttgen nach Gladbach-Aachen 6,30. 12,55 nur bis Gladb. 5,38.

Von Kleinenbroich n. Gladbach-Aachen 6,38. 1,3 n. b. Gldb. 2,45. 5,46

Von Corschenbroich n. Gladbach-Aachen 6,45. 1,10 n. b. Gladbach. 5,52.

Von Gladbach n. Aachen: 7,5. 8,54 9,5. 11,10. 3,5. 6,10. 9,13.

Von Gladbach n. Venlo: 8,26. 11— 3,6. 6,5. 10,5.

Nach Neuß von:

Obercassel: 6,50. 9,20. 12,25. 5,— 7,— 10,45.

Düsseldorf: 6,—. 7,43. 8,20 10,— 10,25. 11,35. 12,20. 2,13. 3,30. 5,16. 7,50. 8,37.

Aachen: 5,20. 7,—. 9,6. 1,5. 3,45

Gladbach: 7,21 8,24. 11,12—1,23. 3,12. 5,47. 7,21. 9,55.

Corschenbroich: 7,30. 11. 3,1 2,22 5,56. 10,4.

Kleinenbroich: 7,37 28 3,29 6,3 10,11.

Büttgen: 7,45 11,36. 3,37. 6,11 10,19.

Von Venlo n. Gladbach: 5,40. 9,50 1,59. 4,35. 7,40.

Rheinische Eisenbahn.

Nach Neuß von:

Cöln:, 7,—. 9,15. 11,43. 1,45* 2,45 5,30. 7,50. 10.20.

Von Rippes (Central-Werkstätte) nach Neuß: 7,6. 11,50. 2,51. 7,56. 10,26.

Longerich: 7,15. 11,59. 3,— 8,5.

Worringen: 7,25. 12,9. 3,10. 5,49 8,15.

Dormagen: 7,34. 9,38 12,18 3,19 5,58. 8,24. 10,48*.

Norf: 7,47. 12,31. 3,32. 6,10. 3,32.

Osterath: 6,53. 7,45*. 10,3. 11,38 1,35*. 3,41. 6,8. 7,45. 9,6.

Crefeld: 6,40. 7,33*. 9,50. 11,20 1,25*. 3,30. 5,55. 7,20. 8,53.

Cleve: 5,45. 8,5. 12,—*. 4,10. 7,8.

Amsterdam: 8,20. 11,20.

Essen: 6,27 8,45 12,18 2,13. 4,42 7,47

Düren: 6,—. 8,10. 10,30. 1,50. 6,10

Elsdorf 6,21. 8,32. 10,53. 2,10. 6,32.

Bedburg: 6,31. 8,42. 11,4. 2,19. 6,42.

Harff: 6,39. 8,50. 11,12. 2,26. 6,50.

Grevenbroich: 6,52. 9,6. 11,26. 2,39. 7,4

Capellen-Wevelinghoven: 7,—. 9,15 11,34. 2,47. 7,12.

Venlo: 6,10. 9,45. 12,17*. 4,25. 7,25